



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn

Frau
Sieglinde Kaufmann
EFI Dresden
Erikaweg 8
01328 Dresden

Referat 512
Kindertagesbetreuung

BEARBEITET VON Wolfgang Dichans
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)1888 555-2132
FAX +49 (0)1888 555-4975
E-MAIL wolfgang.dichans@bmfjsfj.bund.de
INTERNET <http://www.bmfjsfj.de>

ORT, DATUM Bonn, den 18.03.2005
AZ 512-2281-2

Ungeimpften Kindern wird die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen verweigert

Sehr geehrte Frau Kaufmann,

für Ihr Schreiben vom 26. Januar 2005 danke ich Ihnen.

Zunächst einmal ist es gut, dass interessierte Eltern die Möglichkeit haben, in Ihrer „Interessengemeinschaft Eltern für Impfaufklärung“ über das Für und Wider der Impfungen, Risiken und Alternativen informiert zu werden.

Derzeit sind Ihnen Fälle insbesondere aus Sachsen, aber auch aus Sachsen-Anhalt und Thüringen bekannt, wo ungeimpften Kindern die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen verweigert oder erschwert wird. Es stimmt mich schon nachdenklich, wenn Sie von zunehmenden Anfragen betroffener Eltern berichten. Da es allerdings bei dieser Problematik um die Zugangsvoraussetzungen für Tageseinrichtungen für Kinder geht, handelt es sich hierbei, wie Sie wissen, um eine Angelegenheit der Bundesländer.

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes sind dafür die kommunalen Gebietskörperschaften auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und der Kindertagesstättengesetze der Länder zuständig. Die Kreise und Städte werden dabei im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung tätig und

Servicetelefon: 01801 90 70 50
Telefax: 01888 555 4400
E-Mail: Info@bmfjsfj.service.bund.de
Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 19.00 Uhr

4,6 Cent pro angefangene Minute aus dem Festnetz

VERKEHRSANBINDUNG

Bus ab Bonn Hbf: 636,637,638,639,800,843,845
Bus ab Bahnhof Bonn-Duisdorf: 636,800,845
Haltestelle Rochusstraße-Bundesministerien



SEITE 2 unterliegen der Rechtsaufsicht der zuständigen Landesbehörden. Der Bund hat keine Möglichkeit, ihnen Weisungen zu erteilen oder in sonstiger Weise auf ihre Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Da ich sehe, dass Sie Ihr Schreiben unter anderem auch den für die Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Länderministerien in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zugeleitet haben, gehe ich davon aus, dass Sie von dort Antwort erhalten werden.

Aus Sicht des Bundes möchte ich in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung in diesem Zusammenhang folgendes anmerken:

Schutzimpfungen sind in Deutschland grundsätzlich freiwillig. Impfungen stellen einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit im Sinne des Artikels 2 Grundgesetz dar, zu dem der Geimpfte bzw. seine Erziehungs- oder Sorgeberechtigten vorher die Zustimmung erteilen müssen.

Der Nachweis einer durchgeführten Schutzimpfung als allgemeine Zugangsvoraussetzung zumindest für den Besuch eines Kindergartens kommt nach unserer Auffassung nicht in Betracht. Dies würde nämlich dazu führen, dass indirekt – um einen Kindergartenplatz zu erlangen – eine Impfpflicht statuiert würde. Damit würden unter anderem auch Kinder ausgeschlossen, die nicht geimpft werden dürfen. Dies steht in Widerspruch zu § 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), wonach ein Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wolfgang Dichans